

S a t z u n g
über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen
und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Beetzendorf

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S 288), in Verbindung mit § 18 und § 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG - LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I S. 903) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) hat der Gemeinderat Beetzendorf in seiner Sitzung am 20.10.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff der Sondernutzung

Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, Wege und Plätze, der über die Nutzung hinausgeht, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch) und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Gemeindegebiet.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gemäß § 2 Abs. 1 - 4 StrG-LSA.

§ 3

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 2 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde Beetzendorf erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt. Sondernutzungen sind vor ihrem Beginn der Gemeinde Beetzendorf anzuzeigen.
- (2) Die Sondernutzung ist nur nach erteilter Erlaubnis zulässig.
- (3) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:
 1. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen und Baugerüsten, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Containern, Mobiltoiletten und sonstigen, Baustelleneinrichtungen, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und Schüttrutschen
 2. das vorübergehende Anbringen und Aufstellen von Werbeträgern im öffentlichen Verkehrsraum, außer Wahlwerbung,
 3. das Aufstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
 4. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen, transportablen Werbeträgern sowie elektrischen und mechanischen Spielgeräten,
 5. das Aufstellen von Informationsständen, Tischen, Plakatständern und sonstigen den öffentlichen Verkehrsraum in Anspruch nehmende Informationsberatung, mit Ausnahme solcher politischen oder religiösen Inhalts,
 6. das Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten im öffentlichen Verkehrsraum.

§ 4

Antrag

- (1) Die Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung ist schriftlich bei der Gemeinde Beetzendorf zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist,
 - b) Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung.
- (3) Vor der Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder sonstiger Weise verlangt werden.

§ 5 Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen.
Wasserlauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- oder sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserlauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden. Die Gemeinde Beetzendorf ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und deren früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Beetzendorf für alle sich aus der Sondernutzung ergebenden Schäden, die von ihm, seinen Gehilfen oder Beauftragten verursacht werden.
Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Er hat die Gemeinde Beetzendorf unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit einer Sondernutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat beim Anbringen bzw. Aufbauen der Werbeträger Folgendes zu beachten:
 - a) Die Werbeträger sind so aufzubauen bzw. anzubringen, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird.
 - b) Das Anbringen von Plakaten an Laternenpfählen und Verkehrsschildern ist verboten.
 - c) Das gesamte Werbematerial ist spätestens vier Tage nach der Veranstaltung auf eigene Kosten zu entfernen.
 - d) Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
 - e) Für entstehende Personen- oder Sachschäden wird der Erlaubnisnehmer haftbar gemacht.
 - f) Die Schilder sind ausschließlich innerhalb der geschlossenen Ortslage anzubringen bzw. aufzubauen.

§ 6 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung wird schriftlich oder elektronisch erteilt, es sei denn, dass besondere gesetzliche Formvorschriften vorrangig anzuwenden sind.
- (2) Die Erlaubnis wird befristet für die Dauer von höchstens ¼ Jahr und auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (4) Das Übertragen der Erlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Gemeinde ist unzulässig.
- (5) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Erlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (6) Eine Erlaubnis auf Zeit kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
- (7) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn eine Sondernutzung nach pflichtgemäßem Ermessen gegen gesetzliche oder satzungsrechtliche Bestimmungen verstoßen würde.
- (8) Die Anzahl der Plakate wird auf höchstens 7 je Ortsteil festgelegt.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,
 1. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen.
 2. das Aufstellen von Fahrradständern und die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
 3. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, Z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Vordächer, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Hausmüllcontainer
 4. Werbe- und Sonnenschutzanlagen an Gebäuden ab 2,25 m Höhe über Straßenniveau, die nicht mehr als 1,50 m in den Straßenraum hineinragen
 5. bauaufsichtlich genehmigte und genehmigungsfreie Werbeanlagen und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen
 6. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie aus Anlass von öffentlichen Veranstaltungen und kirchlichen Prozessionen bis maximal 3 Tage
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Wird die nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausgeübt hat oder in seinem Interesse ausüben ließ, die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die Gemeinde Beetzendorf kann erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 7) mit Auflagen versehen, ganz oder teilweise untersagen, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 9 Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet für alle entstandenen Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Gemeinde Beetzendorf erheben. Er ist verpflichtet sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.

§ 10 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde Beetzendorf zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Beetzendorf in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG-LSA und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG-LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer
 - entgegen § 3 Abs. 1 Sondernutzung ausübt bevor eine Erlaubnis der Gemeinde erteilt wurde,
 - entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 - entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,

- entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
- entgegen § 5 Abs. 2 oder § 7 Abs. 3 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung die Werbeträger nicht ordnungsgemäß anbringt bzw. aufstellt oder entfernt und die in Anspruch genommenen Plätze nicht in sauberen Zustand hinterlässt. In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG-LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 723 ff.) und §§ 53 ff. SOG LSA durch die Gemeinde Beetzendorf bleibt unberührt.
Es wird auf § 48 Abs. 2 StrG-LSA hingewiesen, der für den Bereich des StrG-LSA eine Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000, -- Euro zulässt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beetzendorf, den 20.10.2016

gez. Köppe
Bürgermeister